

Samtgemeinde Zeven

**70. Änderung des Flächennutzungsplans „Windparks Elsdorf,
Gyhum, Weertzen/Langenefelde und Wistedt“**

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteili-
gung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.
§ 4 Abs. 2 BauGB – Beratung und Beschlussfassung über die einge-
gangenen Stellungnahmen**

Linke Seite: Stellungnahme

Rechte Seite: Auswertung und Einarbeitung in die Planung

Stand: 17.05.2023

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Anregungen und Hinweisen:

1.	Landkreis Rotenburg (Wümme)	06.03.2023
2.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	03.03.2023
3.	Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste	17.02.2023
4.	Die Autobahn GmbH des Bundes	16.02.2023
5.	EWE Netz GmbH	03.02.2023
6.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	30.01.2023
7.	Ericsson Services GmbH	27.04.2023
8.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	21.02.2023
9.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst	31.01.2023, 02.02.2023
10.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	24.01.2023

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen und Hinweise:

1.	Telekom Technik GmbH	29.03.2023
2.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	03.03.2023
3.	Vodafone Deutschland GmbH	02.03.2023
4.	Niedersächsische Landesforsten	28.02.2023
5.	NABU Bremervörde-Zeven	28.02.2023
6.	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	27.02.2023

7.	Industrie- und Handelskammer Stade	28.02.2023
8.	Wasserwerk Zeven	06.02.2023
9.	Stadtwerke Zeven GmbH	06.02.2023
10.	Samtgemeinde Tarmstedt	25.01.2023
11.	Ericsson Services GmbH	24.01.2023
12.	Deutsche Telekom Technik GmbH	25.01.2023
13.	Landkreis Stade	25.01.2023
14.	Bundesnetzagentur	26.01.2023
15.	NLWKN-Betriebsstelle Stade	25.01.2023
16.	GASCADE	26.01.2023
17.	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	28.01.2023
18.	Ericsson Services GmbH	29.03.2023

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	
<u>Landkreis Rotenburg (Wümme)</u> Stellungnahme vom 06.03.2023	
1. Regionalplanerische Stellungnahme	
Aus regional planerischer Sicht werden zur vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme
2. Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	
Inzwischen ist für die Standorte Eisdorf und Wistedt eine BlmSchG-Genehmigung ergangen und steht für den Standort Gyhum/Hesedorf unmittelbar bevor. Alle drei Verfahren haben mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Vorlage eines UVP-Berichts i.S. des UVPG sowie sämtlicher sonstigen Fachgutachten stattgefunden. Dezierte Hinweise meinerseits zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erscheinen daher überflüssig. Allerdings sind der UVP-Bericht, die faunistischen Gutachten inkl. Artenschutzfachbeitrag sowie der landschaftspflegerische Begleitplan in keiner Weise in den 7-seitigen Umweltbericht des Flächennutzungsplanes eingeflossen, der nur das Abwägungsmaterial meines RROP wiedergibt! Dies erscheint nicht sachgerecht.	Kenntnisnahme <u>Abwägung / Erläuterung:</u> In der sinngemäßen Anwendung des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB ist eine eigene Umweltprüfung im Rahmen dieser FNP-Änderung entbehrlich. Die Inhalte des Umweltberichtes im RROP werden übernommen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung nachfolgender Verfahren (hier: im Rahmen des BlmSchG-Verfahrens) werden nicht übernommen, um planerische Doppelprüfungen zu vermeiden und etwaigen Änderungen, die sich im Rahmen nachfolgender Verfahren noch ergeben können, nicht vorzugreifen. Auch zeitigen die Ergebnisse der Umweltprüfung im BlmSchG keine Änderungen hinsichtlich der gewählten Darstellung im FNP.
3. Stellungnahme untere Denkmalschutzbehörde	
Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans existieren keine nach § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) in das Verzeichnis der Kulturdenkmale des Landes Niedersachsen eingetragene Baudenkmale, die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG unter Schutz gestellt sind. Im Wirkungsbereich des Flächennutzungsplans, der sich u. a. aus der möglichen Anzahl und Höhe der Windenergieanlagen (WEA) und ihrem jeweiligen Standort ergibt, befinden sich Baudenkmale (gemäß § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG) unterschiedlicher Gattungen und Raumwirkung. § 8 (Umgebungsschutz) NDSchG schützt die Wirkung eines Baudenkmal in seiner Umgebung (Außenperspektive) und die optischen Bezüge zwischen Baudenkmal und Umgebung (Innenperspektive). Da WEA aufgrund ihrer Höhe und der sich drehenden Rotoren gravierend in die Beziehungen der Baudenkmale zu ihrem Umfeld eingreifen können, ist nicht auszuschließen, dass durch die Planung Belange des Denkmalschutzes	Kenntnisnahme <u>Abwägung / Erläuterung:</u> Ob Beeinträchtigungen von Baudenkmalen entstehen, wird in nachfolgenden Verfahren abschließend zu klären sein.

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>und der Denkmalpflege betroffen sind. In der Regel handelt es sich dabei um optische Beeinträchtigungen der Baudenkmale im Sinne des Umgebungsschutzes.</p> <p>In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans wird dieser Sachverhalt nicht erörtert. Ob eine Beeinträchtigung eines Baudenkmales gegeben ist, lässt sich daher zum jetzigen Stand - ohne konkrete Standorte der WEA und ohne konkrete Maßnahme - nicht sagen.</p> <p>Gleichwohl gelten die Baudenkmale in der näheren und weiteren Umgebung nicht als besonders bedeutsame, sensible Baudenkmale. Auch würden sie ihre Denkmalbedeutung durch die Planung nicht vollständig einbüßen. Daher stehen denkmalrechtliche Belange einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit nach § 7 NDSchG nicht entgegen. In einem späteren Genehmigungsverfahren sollten bei erheblich beeinträchtigender Wirkung sich aufdrängende Standortalternativen innerhalb des Plan- oder Gemeindegebiets geprüft werden. Die Untere Denkmalschutzbehörde (UDSchB) ist als Träger öffentlicher Belange in weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Der Denkmalbestand kann vom späteren Vorhabenträger beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege als verzeichnisführende Stelle oder bei der UDSchB des Landkreises abgefragt werden.</p>	
4. Stellungnahme Kreisarchäologie	
Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
5. Stellungnahme vorbeugender Brandschutz	
Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
6. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz	
<p>Siehe Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Stellungnahme vom 06.09.2021:</p> <p>Für die entsprechenden Teilgeltungsbereiche sind Lärm- und Schattenwurfgutachten erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u></p> <p>Schalltechnische Gutachten und Schattenwurfgutachten sind im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren bzw. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorzulegen, wenn die Anlagenstandorte, -höhen und -typen feststehen.</p>
7. Stellungnahme Unterer Wasserbehörde	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Bodenschutzrechtliche Stellungnahme <u>Teilgebiet 70.4 - Wistedt</u> In dem F-Plan-Teilgebiet 70.4 - Wistedt, im Bereich der WEA 6, befindet sich die Altablagerung Wistedt, Anlagen-Nr. 357408409 (s. anliegenden Lageplan und Unterlagen über die Altablagerung). Diese Altablagerung ist als Hinweis im Bebauungsplan aufzunehmen. <u>Teilgebiet 70.1 - Eisdorf, 70.2 - Gyhum, 70.3 - Weertzen/Langenfelde</u> Gegen die Aufstellung Flächennutzungsplans bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb dieser Teilgebiete liegen keine Hinweise vor.</p>	<p>Kenntnisnahme <u>Abwägung / Erläuterung:</u> Die Altablagerung Wistedt, Anlagen-Nr. 357408409 wird als Hinweis in den Bebauungsplan Nr. 96 der Stadt Zeven aufgenommen.</p>
<p><u>Wasserwirtschaftliche Stellungnahme</u></p>	
<p>Gegen die Aufstellung Flächennutzungsplans bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Weitere interne Stellungnahmen zu evtl. Anregungen und Bedenken liegen bisher nicht vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stellungnahme wird insgesamt teilweise gefolgt. Die Begründung wird ergänzt. <u>Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme</u></p>
<p><u>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</u> Stellungnahme vom 03.03.2023</p>	
<p>Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird – soweit erforderlich - ergänzt. <u>Abwägung / Erläuterung:</u> Die entsprechenden Leitungsbetreiber wurden im Verfahren beteiligt. Jeweils im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren bzw. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Erschließungsplanung sowie bei der Realisierung der Vorhaben sind die Belange der Betreiber (wie die Einhaltung von Schutzabständen) bei der konkreten Planung der WEA-Standorte zu berücksichtigen.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundesbodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <p>Kategorie <u>Mächtige Hochmoore</u> hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit. Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1 .1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p> <p>Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden.</p> <p>In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich - in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen.</p> <p>Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN</p>	<p><u>Abstimmungsergebnis:</u> Einstimmig</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).</p> <p>Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.</p> <p>Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten sind.</p> <p>Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können.</p> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ verwiesen, zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p> <p>Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>-2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS® Kartenserver entnehmen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<p><u>Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste</u> Stellungnahme vom 17.02.2023</p>	
<p>Die Belange des Unterhaltungsverbandes Obere Oste werden berührt, weil im Änderungsbereich TG 70.3 - Weertzen/Langenfelde das Gewässer II. Ordnung „Boitzenbosteler Bach“ wird im Änderungsbereich TG 70.4 - Wistedt die Gewässer II. Ordnung „Aue-Mehde“ sowie die „Alte Beeke“ verlaufen.</p> <p>Die Belange des Wasser- und Bodenverbandes Stellingsmoor werden berührt, weil im Änderungsbereich TG 70.2- Gyhum das Verbandsgewässer III. Ordnung „Langenhömgraben“ verläuft.</p> <p>Die Belange des Wasser- und Bodenverbandes Aue Mehde werden berührt, weil im Änderungsbereich TG 70.4 - Wistedt die Verbandsgewässer III. Ordnung „Verbandsgraben A in Wehldorf“, Verbandsgraben A 1 in Wistedt und der „Verbandsgraben F in Wistedt“ verlaufen.</p> <p>Der Unterhaltungsverband Obere Oste und die Wasser- und Bodenverbände fordern grundsätzlich bei Planvorhaben entlang der Wasserläufe II. und III. Ordnung einen durchgängig befahrbaren Räumstreifen von 5 m Breite von jeglichen Anlagen freizuhalten, damit auch zukünftig ein Befahren mit maschinellm Gerät entlang der Wasserläufe zum Zwecke der Gewässerunterhaltung möglich bleibt.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Jeweils im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren bzw. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Erschließungsplanung sowie bei der Realisierung der Vorhaben sind die Belange der Wasser- und Bodenverbände (wie die Einhaltung von Abständen zu Gewässern, Räumstreifen sowie Gewässerquerungen) bei der konkreten Planung der WEA-Standorte zu berücksichtigen.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen werden auf Ebene des FNP nicht bestimmt; dies erfolgt erst im Rahmen der nachgelagerten Verfahren.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> Einstimmig</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Sind externe Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Gewässer II. Ordnung bzw. Verbandsgewässer III. Ordnung vorgesehen, so ist wiederum Unterhaltungsverband Obere Oste bzw. die Wasser- und Bodenverbände Aue-Mehde und Stellingsmoor im B-Plan-Verfahren zu beteiligen.</p>	
<p><u>Die Autobahn GmbH des Bundes</u> Stellungnahme vom 16.02.2023</p>	
<p>Des Weiteren bitten wir um die Beachtung nachfolgender Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Den an baurechtlichen Vorgaben aus § 9 Abs. 1 FStrG ist bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans Rechnung zu tragen. D.h., dass in der Anbauverbotszone, 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, keine Hochbauten errichtet werden dürfen. Dieser Bereich darf insoweit nicht überplant und innerhalb dieser 40-Meterzone keine Hochbauten errichtet werden. - Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. <p>Im Falle der ausgewiesenen Fläche 70.2 beträgt der Abstand zur BAB AI ca. 75 m, somit wird die Anbaubeschränkungszone teilweise überplant. Aus diesem Grund folgen weitere Anforderungen im Hinblick auf die später zu errichtenden WEA:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei waagerechter Stellung der Rotor spitze darf diese gem. § 9 Abs. 2 FStrG nicht in die Anbaubeschränkungszone (100 m) hineinragen. • Der Abstand der WEA zur BAB AI muss in jedem Fall ungeachtet der nachstehenden Anforderungen mindestens die einfache Kipphöhe bzw. die Gesamthöhe der WEA einhalten. • Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass durch die Rotorbewegung keine Stoffe (insbesondere Eis) auf die Bundesautobahn katapultiert werden. Es ist daher ein Mindestabstand von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) in Metern zur Bundesautobahn zu gewährleisten. Dies entfällt, wenn die Gefahr durch Eiswurf z. B. durch eine Abschaltautomatik oder Rotorblattheizung gewährleistet und durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird. 	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird – soweit erforderlich – ergänzt.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Jeweils im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren bzw. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Erschließungsplanung sowie bei der Realisierung der Vorhaben sind die Belange des Autobahn-Betreibers (wie die Einhaltung von Abständen zur Fahrbahn) bei der konkreten Planung der WEA-Standorte zu berücksichtigen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> Einstimmig</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<ul style="list-style-type: none"> • Eine Gefährdung von Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs durch Lichtreflexe und Schattenschlag ist auszuschließen und durch geeignete Gutachten nachzuweisen. • Die Erschließung und Zuwegung zu den WEA sind nicht als direkte Zuwegung von der BAB A1 zu planen, sondern über das nachgeordnete Streckennetz zu erfolgen. • Die Erschließung und Zuwegung hat nicht über die BAB zu erfolgen, sondern ist über das nachgeordnete Streckennetz zu gewährleisten. Hinsichtlich des späteren Verfahrens zur Errichtung und Erschließung der WEA ist eine frühzeitige Beteiligung/ Abstimmung mit der AS Verden der Niederlassung Nordwest der Autobahn GmbH des Bundes erforderlich, um die verkehrlichen und straßenbaulastträgerbezogenen berücksichtigen zu können. 	
<p><u>EWE Netz GmbH</u> Stellungnahme vom 03.02.2023</p>	
<p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ.</p> <p>Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird – soweit erforderlich - ergänzt.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Die vorhandenen Leitungen und/oder Anlagen im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet sind im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren bzw. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Erschließungsplanung sowie bei der Realisierung der Vorhaben bei der konkreten Planung der WEA-Standorte zu berücksichtigen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> Einstimmig</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	
<p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</u> Stellungnahme vom 30.01.2023</p>	
<p>Durch die Planung werden uneingeschränkt nutzbare landwirtschaftliche Flächen mit hohem natürlichen Ertragspotential dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung (gem. NIBIS-Kartenserver) entzogen. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht regen wir an, dass als Vorgabe in die Planungen aufgenommen wird, dass Bodenaushub nach ordnungsgemäßer Behandlung und Lagerung möglichst einer landbaulichen Verwertung im Sinne einer Standortverbesserung an anderer Stelle zugeführt wird. In Bezug auf die Planung erforderlicher naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen weisen wir insbesondere vor den Hintergrund der Inanspruchnahme von Böden auf die Grundsätze des § 1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hin: <i>„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden (§ 15 (3) BNatSchG i. d. g. F.)“.</i> Wir regen an, bezüglich der verkehrlichen Erschließung der geplanten Windkraftanlagen sicherzustellen, dass die vorhandenen öffentlichen Gemeinde-/Wirtschaftswege, die unter anderem auch für die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen weiterhin erforderlich sind, durch Bau, Unterhaltung und Betrieb der Windkraftanlagen nicht beschädigt werden. Besondere Gefahren bestehen hier gerade während der Bauphase.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird – soweit erforderlich - ergänzt.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Vorgaben zur Verwendung von Bodenaushub können auf Ebene des FNP nicht verbindlich festgelegt werden; dies erfolgt in den nachgelagerten Verfahren. Kompensationsmaßnahmen werden auf Ebene des FNP ebenfalls nicht bestimmt; dies erfolgt erst im Rahmen der nachgelagerten Verfahren. Die konkrete Nutzbarkeit, Pflege und Wiederherstellung landwirtschaftlicher Wege in Bezug auf die Erschließung der Windenergieanlagen wird i.d.R. durch vertragliche Regelungen in den nachgelagerten Verfahren bestimmt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis: Einstimmig</u></p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit dem Windanlagenbetreiber ist klarzustellen, dass die Wirtschaftswege von dem Betreiber nach Abschluss der Bauphase wiederhergestellt werden (Verursacherprinzip).</p> <p>Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Zufahrten möglichst entlang der Bewirtschaftungsgrenzen verlaufen und die Zuwegungen den Flächenzuschnitt nicht erheblich verändern, damit die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ohne zusätzlichen Aufwand erfolgen kann. Nur auf diese Weise ist zu gewährleisten, dass für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen die Wirtschaftswege in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten bleiben.</p>	
<p><u>Ericsson Services GmbH</u> Stellungnahme vom 27.04.2023</p>	
<p>Um die direkte Sichtlinie ist beidseitig eine Breite von mindestens +/- 25m freizuhalten.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> In nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind die erforderlichen Abstände zu der Richtfunkstrecke bei der konkreten Planung von WEA-Standorten einzuhalten. Die bereits vorhandenen Windenergieanlagen halten die erforderlichen Abstände erkennbar ein.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> Einstimmig</p>
<p><u>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</u> Stellungnahme vom 21.02.2023</p>	
<p>Auf unsere Stellungnahme vom 12.08.2021, die wir im Rahmen der TöB-Beteiligung abgegeben haben, nehme ich Bezug. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.</p> <p>Stellungnahme vom 12.08.2021: Teilgeltungsbereich 70.1: Elsdorf</p> <p>Der Teilgeltungsbereich 70.1 des o. g. Planvorhabens liegt südöstlich von Elsdorf in der Nähe zur Landesstraße 131 Zeven - Scheeßel im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Rotenburg (Wümme). Die verkehrli-</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind jeweils im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahren bzw. Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Erschließungsplanung sowie bei der Realisierung der Vorhaben zu berücksichtigen.</p>

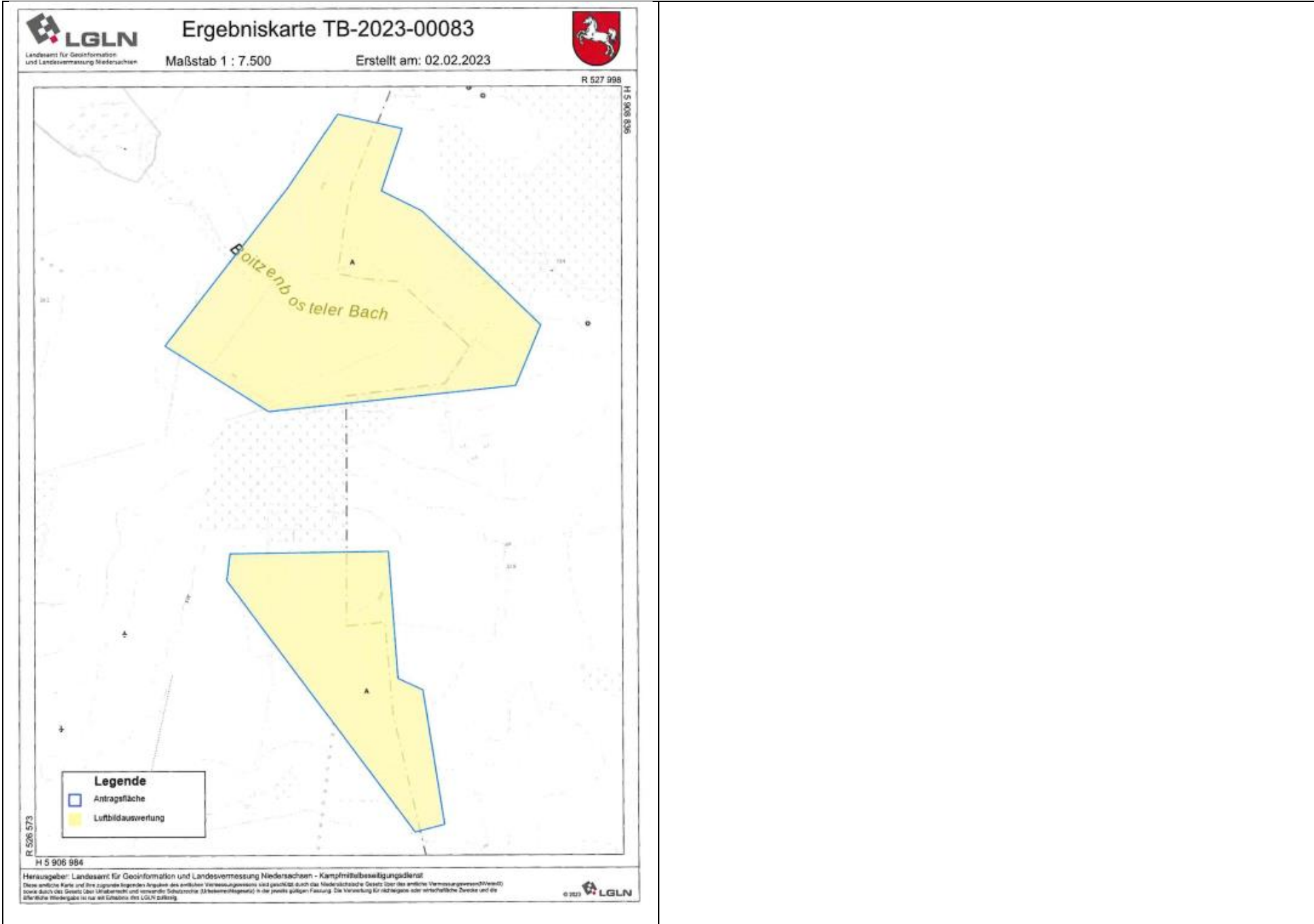
Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>che Erschließung erfolgt im Rahmen der nachfolgenden konkreten Bauungs- und Erschließungsplanung über die jeweiligen nächstgelegenen Gemeindestraßen oder landwirtschaftlichen Wege zum klassifizierten Straßennetz.</p> <p>Gegen die Ausweisung des TG 70.1 „Elsdorf“ bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entlang der Landesstraße sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 24 NStrG zu beachten. Die Bauverbotszone ist mit einem Abstand von 20 m bis zum äußeren Fahrbahnrand der Landesstraße gem. § 24 (1) NStrG von allen baulichen Anlagen wie Carports, Garagen, Stellplätzen, Nebenanlagen, Verkehrs-, Lager- und Aufstellflächen, sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges freizuhalten. Insbesondere die geplanten Windenergieanlagen sind unter Beachtung des Mindestabstandes der „Kipphöhe“ und unter Vorlage entsprechender Gutachten in Bezug auf „Eisabwurf“ usw. außerhalb dieser Fläche aufzustellen. 2. Im Falle einer verkehrlichen Erschließung zur L 131 wird zur weiteren Abstimmung der verkehrsgerechten Anbindung ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1 :250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich. In dem Plan sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug nachzuweisen, ein Begegnungsverkehr im Einmündungsbereich muss möglich sein. Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurven ausgewiesenen Mindestflächenbedarf sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden. Weiterhin wird ein Ausbauquerschnitt im Maßstab 1 :50 mit Angabe der Befestigung erforderlich. 3. In Bezug auf eine ggf. erforderliche Querung unserer Bundes- oder Landesstraßen zum Netzanschluss der geplanten WEA im Zuständigkeitsbereich des GB Verden, ist ggf. ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abzuschließen. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung, Frau Albert (Tel.: 04231-9857-178) zu stellen. 4. Hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen im Rahmen eines Schwertransports, ist ggf. ein Seitenraumnutzungsvertrag ö. ä. abzuschließen, um temporäre Ausbauten der Fahrbahn oder Einmündungsbereiche im Zuge unserer Bundes- oder Landesstraßen zu regeln. 	<p>Der Geschäftsbereich Stade (Straßenmeisterei Bremervörde) und die Autobahn GmbH des Bundes wurden im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis: Einstimmig</u></p>

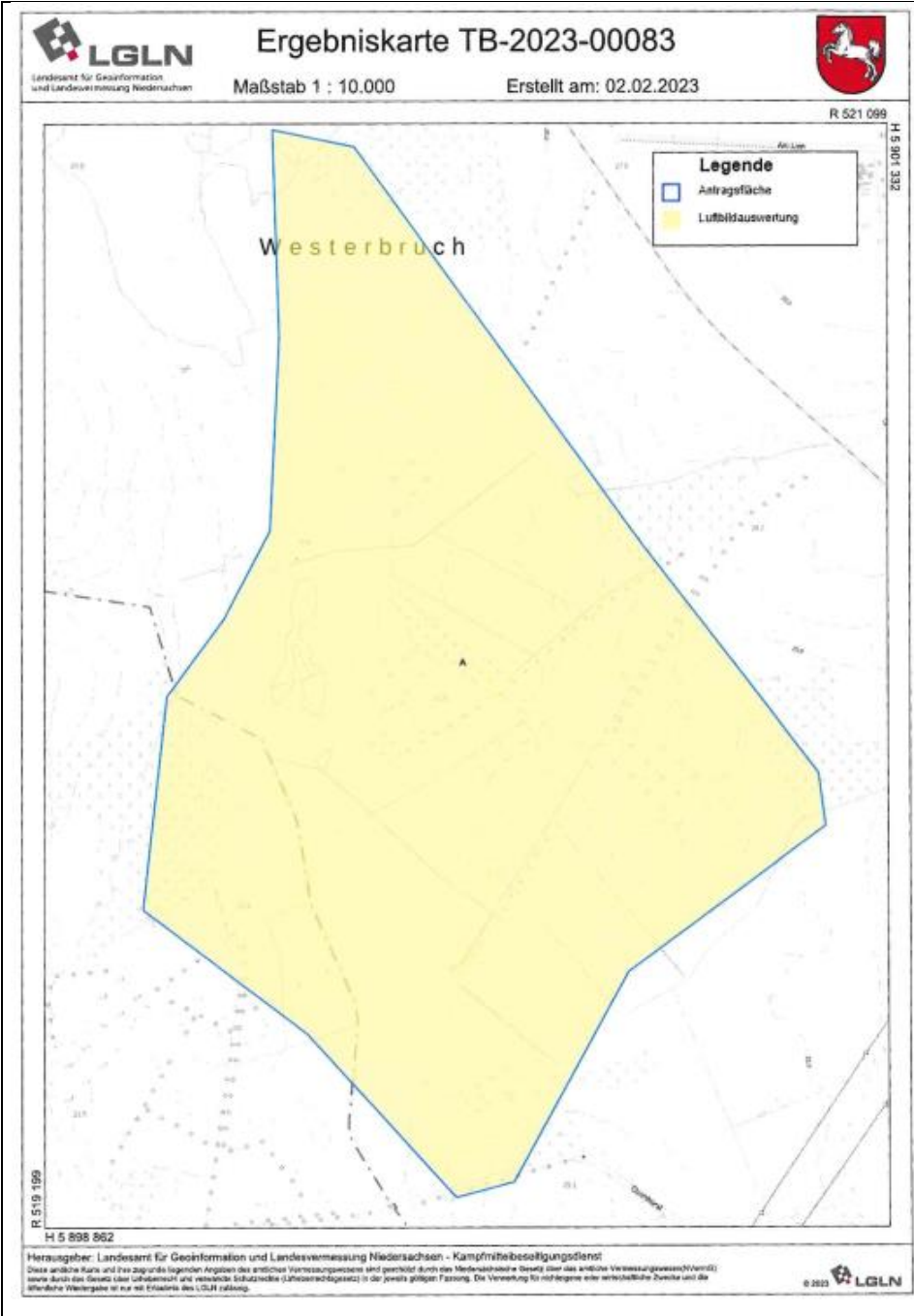
Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung, Frau Albert (Tel.: 04231-9857-178) zu stellen.</p> <p>5. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.</p> <p>Teilgeltungsbereich 70.2: Gyhum</p> <p>Der Teilgeltungsbereich 70.2 des o. g. Planvorhabens liegt südlich von Gyhum zwischen der Kreisstraße 141 und der Bundesstraße 71 Rotenburg - Zeven im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Rotenburg (Wümme). Die verkehrliche Erschließung erfolgt im Rahmen der nachfolgenden konkreten Bebauungs- und Erschließungsplanung über die jeweiligen nächstgelegenen Gemeindestraßen oder landwirtschaftlichen Wege zum klassifizierten Straßennetz.</p> <p>Gegen die Ausweisung des TG 70.2 „Gyhum“ bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Falle einer verkehrlichen Erschließung zur B 71 wird zur weiteren Abstimmung der verkehrsgerechten Anbindung ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1 :250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich. In dem Plan sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug nachzuweisen, ein Begegnungsverkehr im Einmündungsbereich muss möglich sein. Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurven ausgewiesenen Mindestflächenbedarf sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden. Weiterhin wird ein Ausbaquerschnitt im Maßstab 1 :50 mit Angabe der Befestigung erforderlich. 2. In Bezug auf eine ggf. erforderliche Querung unserer Bundes- oder Landesstraßen zum Netzanschluss der geplanten WEA im Zuständigkeitsbereich des GB Verden, ist ggf. ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abzuschließen. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung, Frau Albert (Tel.: 04231-9857-178) zu stellen. 3. Hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen im Rahmen eines Schwertransports, ist ggf. ein Seitenraumnutzungsvertrag ö. ä. abzuschließen, um temporäre Ausbauten der Fahrbahn oder Einmündungsbereiche im Zuge unserer Bundes- oder Landesstraßen zu regeln. <p>Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung, Frau Albert (Tel.:</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>04231-9857-178) zu stellen.</p> <p>4. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Bundesstraßengelände nicht zugeführt werden.</p> <p>Teilgeltungsbereich 70.3: Weertzen/Langenfelde</p> <p>Der Teilgeltungsbereich 70.3 des o. g. Planvorhabens liegt außerhalb der von mir zu vertretenden Belange des GB Verden der NLStBV. Die Zuständigkeit liegt hier beim Geschäftsbereich Stade mit der Straßenmeisterei Bremervörde.</p> <p>Teilgeltungsbereich 70.4: Wistedt</p> <p>Der eigentliche Teilgeltungsbereich 70.4 des o. g. Planvorhabens liegt außerhalb der von mir zu vertretenden Belange des GB Verden der NLStBV im Zuständigkeitsbereich des Geschäftsbereiches Stade und der Straßenmeisterei Bremervörde.</p> <p>Auf Grund der räumlichen Lage dieses Bereiches mit Nähe zum Zuständigkeitsbereich des GB Verden und der Straßenmeisterei Rotenburg im Zuge der Landesstraße 131 Elsdorf - Zeven und Bundesstraße 71 Rotenburg - Zeven ist im Falle einer verkehrlichen Erschließung über die v.g. Bundes- o. Landesstraße die Beteiligung der hiesigen Straßenbauverwaltung erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der v. g. Beteiligung bestehen gegen die Ausweisung des TG 70.4 „Wistedt“ keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:</p> <p>1. Im Falle einer verkehrlichen Erschließung zur B 71 oder L 131 wird zur weiteren Abstimmung der verkehrsgerechten Anbindung ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich. In dem Plan sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug nachzuweisen, ein Begegnungsverkehr im Einmündungsbereich muss möglich sein. Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurven ausgewiesenen Mindestflächenbedarf sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden. Weiterhin wird ein Ausbauquerschnitt im Maßstab 1 :50 mit Angabe der Befestigung erforderlich.</p> <p>2. In Bezug auf eine ggf. erforderliche Querung unserer Bundes- oder</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Landesstraßen zum Netzanschluss der geplanten WEA im Zuständigkeitsbereich des GB Verden, ist ggf. ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abzuschließen. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung, Frau Albert {Tel.: 04231-9857-178) zu stellen.</p> <p>3. Hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen im Rahmen eines Schwertransports, ist ggf. ein Seitenraumnutzungsvertrag ö. ä. abzuschließen, um temporäre Ausbauten der Fahrbahn oder Einmündungsbereiche im Zuge unserer Bundes- oder Landesstraßen zu regeln.</p> <p>Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung, Frau Albert {Tel.: 04231-9857-178) zu stellen. 4. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Bundes- oder Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.</p> <p>Allgemeiner Hinweis: In Bezug auf die Zuständigkeit für die Bundesautobahn 1 Hamburg - Bremen beteiligen Sie bitte an dem o. g. Planvorhaben „Die Autobahn GmbH des Bundes“. Die Zuständigkeit liegt bei der Niederlassung Nordwest, Außenstelle Verden, Hamburger Straße 26, 27283 Verden (Aller) / Telefon: Frau Brackmann 0160-98056687 / E-Mail: funow-as-ver-poststelle@autobahn.de". Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen. Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensmerkmen.</p>	
<p><u>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst</u> Stellungnahme vom 31.01.2023, 02.02.2023</p>	
<p>Stellungnahme vom 31.01.2023:</p> <p>In Bezug auf die E-Mail von Frau Krasnic vom 24.01.2023 teile ich mit, dass unsere wahrzunehmenden öffentlichen Belange von der oben genannten Bauleitplanung berührt werden.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Stellungnahme vom 02.02.2023:</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegs-</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht und eine Luftbildauswertung empfohlen wird. Ein Antrag auf Luftbildauswertung wird durch die Samtgemeinde gestellt. Die Anregung wird dahingehend berücksichtigt und ist bei der nachfolgenden Durchführung der Planung zu beachten. Auswirkungen auf die Inhalte der Planung ergeben sich nicht.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> Einstimmig</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>einwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen.</p>	







Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
Stellungnahme vom 24.01.2023	
<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.</p> <p>Die von Ihnen im Rahmen der beabsichtigten Maßnahmen befindet sich</p> <ul style="list-style-type: none"> - 70.1 Elsdorf Ein Teilstück am Absetzplatz Wehldorf sowie im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Visselvörde - 70.2 Gyhum im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Visselvörde - 70.3 Weertzen/Langenfelde im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Visselvörde; im Hubschrauber-/Jettiefflugkorridor - 70.4 Weestedt im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Visselvörde <p>Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.</p> <p>In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.</p> <p>Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind jeweils im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahren bzw. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Erschließungsplanung sowie bei der Realisierung der Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> Einstimmig</p>